

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 16. September 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

b) Grösse

*Art. 27.*¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schülerinnen und Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler.

² Von der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. ~~Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht wird.~~

³ Die Regierung erlässt Vorschriften über:

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Kindergarten;
2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
3. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

Schulordnung

*Art. 33.*¹ Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

² Sie kann Vorschriften über das Verhalten der Schülerin und des Schülers ausserhalb der Schule enthalten, soweit es Erziehungsauftrag oder Betrieb der Schule erfordern.

³ Sie wird vom Schulrat erlassen ~~und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

¹ ABI 2014, 127 ff.

² sGS 213.1.

Grundsatz

Art. 56. ¹ Unterricht erteilen gewählte Lehrpersonen **mit unbefristetem oder befristetem Arbeitsverhältnis**.

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Art. 57. Ein **unbefristetes** Arbeitsverhältnis wird begründet, wenn die Lehrperson eine ständige Stelle besetzt und **für den erteilten Unterricht ein anerkanntes Lehrdiplom oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt**.

Befristetes Arbeitsverhältnis

Art. 58. Ein **befristetes Arbeitsverhältnis** wird begründet, wenn die Lehrperson eine **nicht ständige Stelle besetzt** oder wenn sie für den erteilten Unterricht weder ein anerkanntes Lehrdiplom noch eine gleichwertige Qualifikation besitzt, jedoch eine ausreichende Ausbildung nachweist und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Stelle

Art. 59. ¹ Die **Stelle ist ständig**, wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon auszugehen ist, dass die künftige Schülerzahl ihre Beibehaltung erfordert.

² Bei Stellvertretung ist die Stelle nicht ständig.

Gleichwertige Qualifikation

Art. 60. ⁴ ~~Wahlfähig ist, wer ein st. gallisches oder ein anderes vom Staat anerkanntes Lehrdiplom oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt.~~

² Der Erziehungsrat **stellt fest, ob eine Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist**.

Berufsverbot

Art. 61. ¹ Der Erziehungsrat **verfügt ein Berufsverbot**, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

² Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, **verfügt er die Aufhebung des Verbots**.

³ Die zuständige Stelle des Staates **meldet Verbot und Aufhebung** den Schulräten des Kantons St.Gallen und den zuständigen Stellen der Kantone, die das Lehrdiplom durch Vereinbarung anerkennen.

Art. 62 *wird aufgehoben*.

Begründung

Art. 64. ¹ Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

~~² Führt die politische Gemeinde die Volksschule und wurde einer Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, wird das Arbeitsverhältnis zwischen Schulkommission und Lehrperson begründet.~~

*e) Kündigung **des unbefristeten Arbeitsverhältnisses a)** durch den Schulrat*

Art. 67bis. ¹ Der Schulrat kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.

² Er hat dies der Lehrperson bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

b) durch die Lehrperson

Art. 68. ¹ Die Lehrperson kann das Arbeitsverhältnis auf Semesterende kündigen.

² Sie hat dies dem Schulrat bis Ende Oktober oder April schriftlich mitzuteilen.

³ Teilt sie die Stelle mit einer anderen Lehrperson, hat die Mitteilung bis Ende September oder März zu erfolgen.

c) bei Teilung eines Pensums

Art. 68bis. ¹ Kündigt von zwei Lehrpersonen, die ein Pensum teilen, eine das Arbeitsverhältnis, kann der Schulrat das Arbeitsverhältnis der anderen Lehrperson kündigen.

² Art. 67bis dieses Gesetzes wird sachgemäss angewendet.

Kündigung und Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses

Art. 68ter (neu). ¹ **Das befristete Arbeitsverhältnis, das für länger als ein Semester begründet wurde, kann wie das unbefristete Arbeitsverhältnis gekündigt werden.**

² **Mit Ablauf der Frist endet es ohne Kündigung.**

Art. 70 und 71 werden aufgehoben.

Art. 77 bis 78 werden aufgehoben.

Arbeitszeit und Ferien

Art. 78bis (neu). ¹ **Arbeitszeit und Ferien der Lehrperson richten sich im Rahmen der Schulorganisation nach den Vorschriften für das Staatspersonal.**

² **Die Regierung bestimmt durch Verordnung:**

- a) **die Jahresarbeitszeit und den jährlichen Ferienanspruch;**
- b) **die Altersentlastung an Stelle der längeren Ferien für das Staatspersonal im zunehmenden Alter.**

Berufsauftrag a) Arbeitsfelder 1. Umschreibung und Begrenzung

Art. 78ter (neu).¹ Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:

- a) Unterricht;
- b) Schülerinnen und Schüler;
- c) Schule;
- d) Lehrperson.

² Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.

2. Gewichtung

Art. 78quater (neu).¹ Das Reglement des Erziehungsrates:

- a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder;
- b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion;
- c) kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.

b) zusätzlicher Unterricht

Art. 78quinquies (neu).¹ Der Schulrat kann die Lehrperson verpflichten, im Arbeitsfeld Unterricht vorübergehend zusätzlichen Unterricht zu erteilen, soweit eine zumutbare Unterrichtsplanung oder ein ordnungsgemässer Schulbetrieb dies erfordert.

² Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von:

- a) zusätzlichem Unterricht;
- b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

c) Arbeitsvertrag

Art. 78sexies (neu). Schulrat und Lehrperson vereinbaren im Arbeitsvertrag den Beschäftigungsgrad und die Gewichtung der Arbeitsfelder in Prozenten.

b) Versammlungen

Art. 88.¹ Die Konvente versammeln sich in der unterrichtsfreien Zeit.

² Der Erziehungsrat kann:

- a) die Versammlungen besuchen;
- b) die Einberufung von Versammlungen verlangen,
- c) die Lehrpersonen zur Teilnahme verpflichten.

³ Der Besuch von Versammlungen mit Teilnahmepflicht wird an die Verpflichtung **im Arbeitsfeld Schule** angerechnet.

Gliederungstitel nach Art. 91. 4. Fachlehrpersonen für **sonderpädagogische Massnahmen**

Anwendbares Recht

Art. 91bis. Für die Fachlehrpersonen für **sonderpädagogische Massnahmen** werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrpersonen sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Art. 91ter und 91quater werden aufgehoben.

Gliederungstitel nach Art. 91quater (neu). **5. Einsatz der Lehrpersonen**

Personalpool

Art. 91quinquies (neu). **¹ Das zuständige Departement gibt den Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen einen Personalpool vor.**

² Der Personalpool dient als Richtlinie. Ausgaben der Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen sind gebunden, soweit der Personalpool eingehalten ist.

³ Der Schulrat erstattet dem zuständigen Departement Bericht.

Art. 114 wird aufgehoben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun